



## **Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

### **- Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG -**

#### **Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Absatz 2 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht**

Der Antragsteller PitPoint.LNG B.V., Gelderlandhaven 4, 3433 PG Nieuwegein Niederlande, beabsichtigt, in 69493 Hirschberg, Goldbeckstraße 1, auf Flurstück 4151, eine LNG-Gasfüllanlage für LKW zu errichten und zu betreiben.

Die Anlage besteht aus dem oberirdischen Lagertank für 27,5 Tonnen (80,9 m<sup>3</sup>) LNG mit Füllstandsbegrenzung bei 83%, zusätzlich aller Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb notwendig sind und den Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen. Die Anlage mit den Anlagenteilen werden auf einem bereits bestehenden LKW-Parkplatz mit einer bereits bestehenden Tankstelle errichtet. Das Gebiet ist als GE eingestuft.

Das Vorhaben ist immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig gemäß Nr. 9.1.1.2 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).

Die Anlage fällt nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 9.1.1.3 Spalte 2 des UVPG in den Anwendungsbereich des UVPG. Für das Vorhaben ist eine standortbezogene Einzelfallprüfung nach § 7 Absatz 2 UVPG vorgesehen.

In dieser überschlägigen Prüfung prüft die zuständige Behörde, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Vorprüfung wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) durchgeführt und hat Folgendes ergeben:

Bei dem Vorhaben liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor.

Wesentliche Gründe: Das Vorhaben liegt in keinem der in Nr. 2.3 aufgeführten Schutzgebiete.

Nach § 7 Absatz 2 UVPG besteht somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Heidelberg, den 04.08.2021

gez. A. Hasenkopf